

Betreuungsangebot:

	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze Gesamt
Kindergarten	2	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	40
Krippe	1,5	Ein Jahr bis unter drei Jahren	10	15
Altersgemischte Gruppe	1	Ein Jahr bis Schuleintritt	11-19	11-19

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Einzugsbereich sind die Gemeinden Witzwort und Uelvesbüll.
3. Kinder können ab der Geburt in die Anmeldeliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita- Portal) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Anmeldeliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres – ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldeliste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.
5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
 - 5.1. Kindergartenplätze (Ü3)
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Wechsel der Krippenkinder auf einen Kindergartenplatz
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 5.2 Krippenplätze (U3)

In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter 1,5 Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Anmeldeliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Alleinerziehende, die die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen
 3. Erziehungsberechtigte, die beide die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen
 4. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns)
 5. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es im darauffolgenden Monat von einem Krippen- auf einen Kindergartenplatz, sofern Plätze frei sind.

Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.
6. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei Kindern unter drei Jahren gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der altersgemischten Gruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag.
7. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.

8. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien (§18 Abs. 4 KiTaG).
9. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz.
10. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen (§18 Abs. 4 KiTaG). Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 03.12.2020 im Kita-Beirat empfohlen und vom Ev. Kita-Werk Nordfriesland zum 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

04.01.2021
Datum


Christian Kohnke (Leiter Ev. Kita-Werk)

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeliste am _____
Unterschrift